

**Ausfall von Unterrichtsstunden
auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse**

Erlaß des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
vom 18. Juni 1998 – III 500 – 321.11.2 –

1. Die oberste Schulaufsichtsbehörde trifft die Entscheidung über Unterrichtsausfall bei außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen. Die Anordnung von Unterrichtsausfall erfolgt im Zweifel für alle Schulen eines Kreisgebietes, auch wenn nicht überall die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gefährdet sind. Für Teile des Kreisgebietes wird Unterrichtsausfall nur angeordnet, wenn diese Teile knapp und leicht verständlich bezeichnet werden können. In den kreisfreien Städten erfolgt die Anordnung in aller Regel für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bei der Entscheidung über den Unterrichtsausfall ist die Mitwirkung der Schulämter erforderlich. In jedem Schulamt ist eine Schulrätin oder ein Schulrat zu benennen, die oder der sich bei außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen laufend über die Lage im Kreisgebiet informiert. Falls die Anordnung von Unterrichtsausfall angezeigt erscheint, setzt sie oder er sich sofort telefonisch mit der obersten Schulaufsichtsbehörde in Verbindung.
3. Rundfunkdurchsagen werden ausschließlich durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veranlaßt.
4. Eltern, die für ihr Kind eine besondere Gefährdung auf dem Schulweg durch die Witterungs- und Straßenverhältnisse befürchten, können ihr Kind auch dann zu Hause behalten oder es vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
5. Wenn Unterrichtsausfall angeordnet ist, sollen bis auf eine von der Schulleitung zu organisierende Notbesetzung die Lehrkräfte nicht zur Schule kommen.
6. Treten während des Unterrichts Witterungs- und Straßenverhältnisse auf, die eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler werden nur nach Hause entlassen, wenn erwartet werden kann, daß der Heimweg gesichert ist. Bis zum Verlassen des Schulgrundstücks sind die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen.
7. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Sommer entscheidet die Schulleiterin oder der

Schulleiter im Rahmen der Fürsorgepflicht, ob und in welchem Umfang Unterricht erteilt werden kann.

8. Dieser Erlaß tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
Abschnitt B X des Runderlasses des Kultusministers vom 20. Mai 1976 über Maßnahmen zur Erhöhung des Unterrichtsangebotes an Schulen (NBl. KM. Schl.-H. S. 160), zuletzt geändert durch Erlaß vom 16. Juni 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 220),
Erlaß des Kultusministers vom 8. Januar 1988 über Unterrichtsausfall an öffentlichen Schulen bei außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen (NBl. KM. Schl.-H. S. 2).

Gyde Köster